



Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Blumberg

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 25.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Blumberg vom 19.12.2017, zuletzt geändert mit Satzung vom 10.12.2020, beschlossen:

Artikel 1

§ 34 erhält folgende Fassung

§ 34 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	Je m ² zulässige Geschossfläche (§ 25) EURO
1. Für den öffentlichen Abwasserkanal	3,09
2. Für den mech. Teil des Klärwerks	-
3. Für den biologischen Teil des Klärwerks	-
4. Für den chemischen Teil des Klärwerks	-

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Blumberg, den 25.03.2021

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Blumberg (www.stadt-blumberg.de) am 26.03.2021 bekanntgemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 26.03.2021

Markus Keller
Bürgermeister